KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 28.06.1995
KOM(95) 308 endg.

95/0174 (ACC)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss eines Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen infolge des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Gemeinschaft

(von der Kommission vorgelegt)

[redacted]

BEGRÜNDUNG

Infolge des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden müssen die Vereinbarungen über die Einfuhr bestimmter Fischereierzeugnisse aus Norwegen in die EU angepaßt werden.

Der Rat ermächtigte die Kommission zu Verhandlungen mit Norwegen, die zu einem Entwurf eines Zusatzprotokolls zum Handelsabkommen EG-Norwegen von 1973 führten. Dieses Protokoll enthält Zollkontingente auf der Grundlage der Einfuhren aus Norwegen in die drei neuen Mitgliedstaaten sowie Bestimmungen über die Ursprungsregeln.

Der Rat wird ersucht, den Abschluß des Zusatzprotokolls so rechtzeitig zu genehmigen, daß es am 1. Juli 1995 in Kraft treten kann.

[redacted]

VORSCHLAGS
FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss eines Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen infolge des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113, und 228(3), 1. Unterabsatz,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß das Zusatzprotokoll zu dem am 14. Mai 1973 in Brüssel unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen[1] angenommen werden muß, um dem Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen infolge des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 5 des Zusatzprotokolls vorgesehene Notifikation vor.

Geschehen zu Brüssel, Für den Rat

---

1 ABl. Nr. L 171 vom 27.6.1973, S. 2.

[redacted]

ZUSATZPROTOKOLL

zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und des Königreichs Norwegen infolge des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Gemeinschaft:

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

einerseits und

DAS KÖNIGREICH NORWEGEN

andererseits,

GESTÜTZT AUF das am 14. Mai 1973 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen, nachstehend "Abkommen" genannt,

GESTÜTZT AUF den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union am 1. Januar 1995,

IN DER ERWÄGUNG, daß die Vereinbarungen über den Handel mit Fischereierzeugnissen zwischen Norwegen und der Gemeinschaft angepaßt werden müssen, um die Handelsströme zwischen Norwegen einerseits und den neuen Mitgliedstaaten andererseits aufrechtzuerhalten,

HABEN BESCHLOSSEN, die Anpassungen zum Abkommen infolge des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union einvernehmlich festzulegen und DIESES PROTOKOLL ZU SCHLIESSEN:

Artikel 1

Der Wortlaut des Abkommens, die Anhänge und Protokolle, die Bestandteil des Abkommens sind, sowie die Schlußakte und die beigefügten Erklärungen werden in finnischer und schwedischer Sprache abgefaßt und sind gleichermaßen verbindlich wie das Original.
Der Gemischte Ausschuß genehmigt den finnischen und den schwedischen Wortlaut.

Artikel 2

Die Sonderbestimmungen über die Einfuhr bestimmter Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Norwegen in die Gemeinschaft sind in Anhang I zu diesem Protokoll aufgeführt.

Artikel 3

Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen wird gemäß Anhang II dieses Protokolls geändert.

Artikel 4

Die Anhänge sind Bestandteil des Zusatzprotokolls. Das Zusatzprotokoll ist Bestandteil des Abkommens.

Artikel 5

Dieses Zusatzprotokoll wird von den Vertragsparteien nach deren eigenen Verfahren genehmigt. Es tritt am 1. Juli 1995 in Kraft, sofern die Vertragsparteien einander vor diesem Zeitpunkt den Abschluß der dafür erforderlichen Verfahren notifiziert haben. Andernfalls tritt das Protokoll am ersten Tag des zweiten Monats nach der Notifikation in Kraft.

Artikel 6

Dieses Zusatzprotokoll ist in zwei Urschriften abgefaßt, jede in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, norwegischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Liste der Waren nach Artikel 2

Waren mit Ursprung in Norwegen, für die die Gemeinschaft Zollkontingente gewährt.

	KN-CODES	WARE	KONTINGENT
1	0302 11 00	Forellen, frisch oder gekühlt	500
	0303 21 00	gefrorene Forellen	
2	0302 12 00	Lachs, frisch oder gekühlt	6.100
3	0303 10 00	gefrorener Pazifischer Lachs	580
	ex0303 22 00	gefrorener Atlantischer Lachs	
4	0304 10 13	Lachsfilets, frisch oder gekühlt	610
	0304 20 13	gefrorene Lachsfilets	
5	0302 19 00	andere Salmoniden, frisch oder gekühlt	670
	0303 29 00	gefrorene andere Salmoniden	
6	0302 69 45	Leng, frisch oder gekühlt	370

	KN-CODES	WARE	KONTINGENT
7	0302 22 00	Schollen, frisch oder gekühlt	
	0302 23 00	Seezunge, frisch oder gekühlt	
	0302 29 10 0302 29 90	Plattfische, frisch oder gekühlt	
	0303 39 10 0303 39 20 0303 39 30 0303 39 80	gefrorene Plattfische	
	0302 69 65	Seehechte, frisch oder gekühlt	250
	0302 69 81	Seeteufel, frisch oder gekühlt	
	0302 69 86 0302 69 87 0302 69 91 0302 69 92 0302 69 93 0302 69 96	Seefische, frisch oder gekühlt	

	KN-CODES	WARE	KONTINGENT
8	0304 90 35 0304 90 38 0304 90 39	gefrorenes Fleisch vom Kabeljau und von Fischen der Art Boreogadus saida	500
	0304 90 41	gefrorenes Fleisch vom Köhler	
	0304 90 45	gefrorenes Fleisch vom Schellfisch	
	0304 90 47 0304 90 49	gefrorenes Fleisch von Seehechten	
	0304 90 59	gefrorenes Fleisch vom Blauen Wittling	
	0304 90 61 0304 90 65 ex0304 90 97	gefrorenes Fleisch von Seefischen, ausgenommen Makrelen	
9	0302 40 90	Heringe, frisch oder gekühlt, vom 16.6. bis 14.2.	800
	0303 50 90	gefrorene Heringe, vom 16.6. bis 14.2.	
10	0302 64 90	Makrelen, frisch oder gekühlt, vom 16.6. bis 14.2.	260
11	0303 74 19	gefrorene Makrelen, vom 16.6. bis14.2.	100
12	0302 69 31 0302 69 33	Rotbarsche, frisch oder gekühlt	130
	0303 79 35 0303 79 37	gefrorene Rotbarsche	

	KN-CODES	WARE	KONTINGENT
13	0304 10 1[illegible]	Filets von anderen Süßwasserfischen, frisch oder gekühlt	110
	0304 20 19	Filets von anderen gefrorenen Süßwasserfischen	
14	0304 10 33 0304 10 35 0304 10 38	Filets von Seefischen, frisch oder gekühlt	180
15	0304 10 92 0304 10 93 0304 10 98	Fleisch von Seefischen, frisch oder gekühlt	130

	KN-CODES	WARE	KONTINGENT
16	0304 20 21 0304 20 29	gefrorene Filets vom Kabeljau und von Fischen der Art Boreogadus saida	
	0304 20 31	gefrorene Filets vom Köhler	
	0304 20 33	gefrorene Filets vom Schellfisch	9.000
	0304 20 57 0304 20 59	gefrorene Filets von Seehechten	
	0304 20 71	gefrorene Filets von Schollen	
	0304 20 85 0304 20 87 0304 20 91 0304 20 96	gefrorene Filets von Seefischen	
	0304 20 35 0304 20 37	gefrorene Filets vom Rotbarsch	
	0304 20 83	gefrorene Filets vom Seeteufel	
17	ex0305 20 00	Fischleber, Fischrogen und Fischmilch, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake jedoch nicht geräuchert	1.900
18	0305 41 00	geräucherter Lachs	450

	KN-CODES	WARE	KONTINGENT
19	0305 42 00	geräucherter Hering	140
	0305 49 10	geräucherter Schwarzer Heilbutt	
	0305 49 20	geräucherter Atlantischer Heilbutt	
	0305 49 40	geräucherte Forellen	
	0305 49 50	geräucherte Aale	
	0305 49 90	geräucherten andere Fische	
	0305 49 30	geräucherte Makrelen	
20	0305 69 90	andere Fische gesalzen, jedoch weder getrocknet noch geräuchert, und Fische in Salzlake	250
21	0305 61 00	Heringe, gesalzen, jedoch weder getrocknet noch geräuchert, und Heringe in Salzlake	1.440
22	0306 13 10	Garnelen der Familie Pandalidae, gefroren	950
	0306 19 30	Kaisergranate, gefroren	
23	ex0306 23 10	Garnelen der Familie Pandalidae, nicht gefroren, an Bord gekocht	800
24	ex0306 23 10	Garnelen der Familie Pandalidae, nicht gefroren, für die Verarbeitung	900
	0306 29 30	Kaisergranate, nicht gefroren	

	KN-CODES	WARE	KONTINGENT
25	1604 11 00	Lachse, zubereitet oder haltbar gemacht, ganz oder in Stücken	170
26	1604 12 91 1604 12 99	zubereitete oder haltbar gemachte Heringe, ganz oder in Stücken	3.000
27	1604 13 90	zubereitete oder haltbar gemachte Sardinellen und Sprotten, ganz oder in Stücken	180
28	1604 15 11 1604 15 19	zubereitete oder haltbar gemachte Makrelen, ganz oder in Stücken	130
29	1604 19 92 1604 19 93 1604 19 94 1604 19 95 1604 19 98	zubereiteter oder haltbar gemachter Fisch, ganz oder in Stücken	5.500
	1604 20 90	zubereitetes oder haltbar gemachtes Fleisch von anderen Fischen	
30	1604 20 10	zubereitetes oder haltbar gemachtes Fleisch von Lachsen	300

	KN-CODES	WARE	KONTINGENT
31	1605 20 10 1605 20 91 1605 20 99	zubereitete oder haltbar gemachte Garnelen	5.500 geschält gefroren 1.000 andere
32	2301 20 00	Mehl und Pellets von Fischen oder Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren	28.000
33	1605 10 00	zubereitete oder haltbar gemachte Krabben	50

Diese Zollkontingente gelten vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres, mit Ausnahme des Jahres 1995, wo sie vom 1. Juli 1995 bis 31. Dezember 1995 gelten. Die Einfuhren in die Gemeinschaft mit Ursprung in Norwegen können bis zur Höhe der für jede Warengruppe angegebenen Menge zollfrei in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.

Anhang II

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
ex Kapitel 3	Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
1604	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen	Herstellen, bei dem der Fisch oder die Fischeier vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
ex 1605	Krebstiere und Weichtiere, zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle Krebstiere und Weichtiere vollständig gewonnen sein müssen	
ex 2301	Walmehl; Mehl und Pellets von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren	Herstellen, bei dem alle Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	

ISSN 0256-2383

KOM(95) 308 endg.

DOKUMENTE

DE 11 03

Katalognummer : CB-CO-95-339-DE-C

ISBN 92-77-91116-6

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg

15